

§ 1a HebAV Neuausstellung des Hebammenausweises

HebAV - Hebammen-Ausweisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Eine Hebamme hat in folgenden Fällen binnen vier Wochen beim Österreichischen Hebammengremium die Ausstellung eines neuen Berufsausweises zu beantragen:
 1. bei Änderung des Vor- oder Familiennamens oder der Staatsangehörigkeit,
 2. wenn die Daten gemäß § 1 Abs. 4 nicht mehr eindeutig lesbar sind oder
 3. wenn die Person auf dem Foto nicht mehr einwandfrei erkennbar ist.
2. (2) Das Österreichische Hebammengremium hat in den Fällen des Abs. 1 und auch in den sonstigen Fällen einer Neuausstellung den bisherigen Hebammenausweis einzuziehen und zu vernichten. Bei Vorlage einer Verlust- oder Diebstahlsanzeige hat die Einziehung zu entfallen.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at